



Hessisches Kultusministerium Postfach 3160 65021 Wiesbaden

Versand per Mail

An die
Schulleiterinnen und Schulleiter
aller weiterführenden allgemein bildenden und
beruflichen Schulen (Sek I und Sek II)
in Hessen

Geschäftszeichen 170.000.046-00062
Bearbeiter/in Ulrich Striegel
Durchwahl 2170
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 19. April 2021

über die
Amtsleiterinnen und Amtsleiter der
Staatlichen Schulämter des Landes Hessen

Abschlussprüfungen im Schuljahr 2020/2021

Erhöhung der Prüfungssicherheit durch Vorlage eines tagesaktuellen negativen Corona-Test-Ergebnisses

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Ihnen bereits bekannt ist, wird den Schülerinnen und Schülern, die an Abschlussprüfungen teilnehmen, ein Antigentest zur Eigenanwendung durch Laien (Antigen-Selbsttest) unter Anleitung angeboten. Wenn der Test negativ ausfällt, sind sie von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung während der Prüfung befreit.

Daneben sieht die Regelung bislang vor, dass statt des Antigen-Selbsttests in der Schule auch andere Nachweise dafür, dass keine Infektion mit dem SARS-CoV2-Virus besteht, zur Befreiung von der Tragepflicht führen. Dazu gehören namentlich die sogenannten Bürgertests (PoC-Antigentests zur patientennahen Anwendung durch Dritte).

In beiden Fällen durfte bislang die zugrundeliegende Testung bis zu 72 Stunden vor Beginn des jeweiligen Schultags vorgenommen worden sein.

Aufgrund der aktuellen Infektionslage und auf Bitten insbesondere seitens der hessischen Lehrerverbände werden diese Regelungen nunmehr jedoch wie folgt geändert:

Nur diejenigen Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer sind vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung befreit, die einen Antigen-Selbsttest in der Schule am Beginn des jeweiligen Prüfungstags mit negativem Ergebnis durchgeführt haben.

Die Durchführung eines Antigen-Selbsttests unter Anleitung ist für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Abschlussprüfungen freiwillig. Wer allerdings die Teilnahme ablehnt, muss während der Prüfung zum Schutz der Aufsichtspersonen und der übrigen Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine medizinische Maske (Schutzmaske der Standards FFP2-, KN95-, N95-oder vergleichbar ohne Ausatemventil oder OP-Maske) tragen.

Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können und dies durch eine geeignete ärztliche Bescheinigung nachweisen, sollen ebenfalls einen Antigen-Selbsttest in der Schule durchführen. Lehnen sie dies ab, wird dringend empfohlen, diese Schülerinnen und Schüler mit besonders großem Abstand zu den anderen Prüflingen, möglichst in einem gesonderten Bereich, zu setzen, da sie unabhängig von der Durchführung des Tests von der Tragepflicht befreit sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Ulrich Striegel